

Satzung

der Ortsgemeinde Klausen

über die Festlegung der Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile, Teilbereich „Reulweg“, Ortsteil Krames (Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.10.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat Klausen am 18. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) legt die Ortsgemeinde Klausen klarstellend fest, dass sich die nördlich des Wirtschaftsweges Gemarkung Krames-Klausen, Flur 9, Parz.-Nr. 53 befindlichen Flurstücke der Gemarkung Krames-Klausen, Flur 11, Parz.-Nrn. 57, 58, 45/3, 45/5 und 45/6 (tlw.) innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befinden.

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, Teilbereich „Reulweg“ der Ortslage Klausen sind aus dem der Satzung beigefügten Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggfls. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Klausen, den 28.12.2018

Ortsgemeinde Klausen



Alois Meyer
Ortsbürgermeister

